

II-13497 der Beifagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIN
 für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
 DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
 Telefon: 0222/711 72
 Teletex: 322 15 64 BMGSK
 DVR: 0649856

o GZ 114.140/27-I/D/14/94

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Heinz FISCHER
 Parlament
 1017 Wien

6143/AB

1994-05-03

zu 62041J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Fischl, Dr. Pumberger, Haller und Kollegen haben am 3. März 1994 unter der Nr. 6204/J an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend BSE-"Rinderwahnsinn" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Werden Importe aus Großbritannien von lebenden Tieren und/oder Importe von aus Tieren gewonnenen Produkten seitens Ihres Ministeriums einer entsprechenden Kontrolle unterworfen und
 - a) wenn ja, welcher und
 - b) wenn nein, warum nicht?
- 2. Inwieweit können Sie ausschließen, daß an BSE erkrankte Tiere (v.a. Rinder) oder Fleischprodukte von an BSE erkrankten Tieren nach Österreich importiert werden und wenn nein, welche Maßnahmen werden Sie ergreifen?
- 3. Sind Ihrem Ressort Fälle von BSE-Erkrankungen bei Tieren aus europäischen Ländern oder aus Übersee bekannt und wenn ja, hat Österreich aus diesen Ländern Fleischimporte bezogen?
- 4. Welche Schritte haben Sie gesetzt, um importierte Tiere und/oder importierte Tierprodukte mit einem BSE-Unbedenklichkeitszertifikat zu versehen?
- 5. Können Sie weiters ausschließen, daß Seuchen über Futtermittelpakete nach Österreich gelangen und wenn nein, welche Maßnahmen werden Sie ergreifen?

- 2 -

6. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um die Seucheneinschleppung nach Österreich zu kontrollieren, um sowohl die Tierbestände als auch die Konsumenten vor Seuchen zu schützen und welche rechtlichen Möglichkeiten stehen Ihnen dafür zu Verfügung?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Für lebende Rinder sowie deren Samen und Embryonen aus dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland besteht ein Einfuhrverbot.

Ebenfalls verboten ist die Einfuhr von Tierkörpermehlen, Knochenschroten und Knochenmehlen sowie daraus hergestellten Produkten aus diesen Ländern. Weiters gilt ein Einfuhrverbot für das Gehirn von Rindern, Rückenmark, Thymusdrüse, Mandeln, Milz, Gedärme, placentares Gewebe, Zellkulturen, Blutserum und fötales Kälberserum, Bauchspeicheldrüse, Nebenniere, Hoden, Eierstöcke und Hypophyse und anderes lymphoides Gewebe.

Die Einfuhr von Fleisch von Rindern oder daraus hergestellten Fleischerzeugnissen aus Großbritannien und Nordirland ist nur unter der Bedingung zulässig, daß alle Knochen und das mit freiem Auge noch erkennbare Lymph- und Nervengewebe entfernt worden sind.

Tierfutterkonserven und Trockenfutter für Heimtiere dürfen nur dann eingeführt werden, wenn sie weder Tierkörpermehle, Knochenschrote und dergleichen, noch Gehirn, Rückenmark bzw. die bereits beschriebenen Gewebe oder Organe enthalten.

Diese Verbote bzw. Regelungen wurden mit einer auf das Tierseuchengesetz gestützten Sperrkundmachung des BKA, GZ 79.500/121-VII/10/90, verfügt und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 24. August 1990 veröffentlicht.

- 3 -

Zu den Fragen 2 und 4:

Ich verweise auf das zu Frage 1 ausgeführte Einfuhrverbot.

Darüber hinaus unterliegt sowohl die Einfuhr von lebenden Klauentieren als auch die Einfuhr von Fleischprodukten aus allen Staaten einer Bewilligungspflicht. Diese Bewilligung wird grundsätzlich nur nach Vorlage entsprechender Veterinärzeugnisse erteilt.

Weiters ist bei der Einfuhr lebender Rinder nachzuweisen, daß die Abstammung dieser Tiere einwandfrei ist (nicht von BSE-verdächtigen bzw. befallenen Rindern) und diese Tiere aus einem BSE-freien Gehöft kommen.

Vor Inkrafttreten der zitierten Sperrkundmachung wurden vereinzelt Rinder aus Großbritannien eingeführt. Der Standort dieser Tiere in Österreich ist den Veterinärbehörden bekannt, diese Tiere werden laufend amtstierärztlich überwacht; bis dato fand sich kein Anlaß für eine veterinärbehördliche Maßnahme bezüglich dieser Tiere.

Um eine großräumige Überwachung zu gewährleisten, hat mein Ressort mit Verordnung vom 25. Juli 1991, BGBl. Nr. 389/1991 verfügt, daß die Bovine Spongiforme Encephalopathie - BSE als anzeigenpflichtige Tierseuche im Sinne des Tierseuchengesetzes gilt.

Zu Frage 3:

Derzeit sind meinem Ressort Ausbrüche von BSE bei Rindern in folgenden Ländern bekannt:

Großbritannien, Republik Irland	(zahlreiche Ausbrüche)
Frankreich, Schweiz	(vereinzelte Ausbrüche)
BRD, Bahrein, Dänemark,	
Kanada und Portugal	(insgesamt sechs Einzelausbrüche bei aus Großbritannien eingeführten Tieren)

- 4 -

Österreich hat Rindfleisch lediglich aus Deutschland eingeführt.

Zu Frage 5:

Diesbezüglich gelten die Einfuhrverbote der zitierten Sperrkundmachung. Die Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft (Knochenmehle, Tierkörpermehle, Tierfutterkonserven, Trockenfutter für Heimtiere) unterliegt im übrigen der Bewilligungspflicht. Bei Erteilung dieser Einfuhrbewilligungen werden von der Veterinärbehörde die zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen erforderlichen Maßnahmen und Bedingungen vorgeschrieben.

Als zusätzliche Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten wurde schließlich auch das Verfüttern von Fleischmehl, Tierkörpermehl, Knochenmehl etc. an Wiederkäuer verboten (Sperrkundmachung des BKA vom 26.11.1990. GZ 79.500/174-VII/10b/90, veröffentlicht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 28.11.1990).

Zu Frage 6:

In Österreich ist es, im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten, bislang gelungen, ein Übergreifen der BSE zu verhindern. Nach Einschätzung meines Ressorts sind dafür im wesentlichen das bestehende, lückenlose Einfuhrkontrollsysteem sowie die genaue Einhaltung der zitierten Sperrkundmachung maßgeblich.

Mein Ressort wird weiterhin die internationale Entwicklung bei der Erforschung und Bekämpfung dieser Tierseuche beobachten und, falls erforderlich, weitere Maßnahmen treffen.

